



# Amtsblatt für das Amt Schenkenländchen



XXXIII. Jahrgang

Teupitz, den 19. 09. 2024

Nummer 20

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1.	Sondernutzungssatzung für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Schwerin	1 - 3
2.	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 19 „Waldstraße Ost“ der Stadt Teupitz	3 - 4
3.	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75“ der Gemeinde Groß Köris	5 - 6
4.	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan der Innenentwicklung „Siedlerstraße“ der Gemeinde Münchehofe	6 - 7
5.	Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen	7
6.	Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen	7 - 8
7.	Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen	8
8.	Einladung zur Gemeindevertreterversammlung Münchehofe am 26.09.2024	8 - 9
9.	Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Briesen am 26.09.2024	9
10.	Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Teupitzsee am 01.10.2024	9

\*\*\*\*\*

## Sondernutzungssatzung für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Schwerin

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 bis 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 Pkt. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 18, 19, und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwerin am 29.08.2024 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie den Ortsdurchfahrten von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen im Gebiet der Gemeinde Schwerin.
- Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie im § 2 Abs. 2 BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luft- raum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### § 2 Gemeingebrauch

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße

zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist.

### § 3 Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

### § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - Sondernutzungen die der Durchführung von Aufgaben der Gemeinde Schwerin oder des übertragenen Wirkungskreises dienen
  - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Vordächer, Kellerdichtschächte
  - das Ausschmücken von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen
  - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen, längstens für 24 Stunden (Straßenanliegengerbrauch), allerdings nur, wenn die Lagerung auf dem eigenen Grundstück aus Platzgründen nicht möglich ist und der Verkehr nicht in gefährlicher und erheblicher Weise beeinträchtigt wird; die Sicherungs- und Kennzeichnungspflicht sowie die Haftpflicht obliegen dem Verursacher oder Eigentümer der Sache.

- Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben hiervon unberührt.
- Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden und mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstige Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

### § 5 Sonstige Benutzung

- Eine Benutzung der Straße, die weder Gemeingebrauch noch Sondernutzung ist, richtet sich nach bürgerlichem Recht. Eine Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Entsorgung bleibt außer Betracht.

### § 6 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- Vorbehaltlich der §§ 3, 4, 5 dieser Satzung ist die Benutzung der im § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Schwerin.
- Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen und ebenfalls nachträgliche Beschränkungen festgesetzt werden. Die

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter [www.amt-schenkenlaendchen.de](http://www.amt-schenkenlaendchen.de) sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

3. Die Gemeinde Schwerin ist berechtigt, eine nachträgliche Erlaubnis (Genehmigung) zu erteilen. Das Recht der Gemeinde Schwerin, dem Nutzer ein Bußgeld nach § 16 dieser Satzung aufzuerlegen, bleibt davon unberührt.
4. Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

### § 7 Erlaubnisantrag

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Amt Schenkenländchen zu stellen. Zur Klarstellung ist eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise beizulegen.
2. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beeinträchtigung der Straße oder die Gefahr einer Beschädigung gegeben, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.
3. Ist durch die Sondernutzung eine über das Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße zu erwarten, muss der Antragsteller im Voraus klären, wie er die Verunreinigung beseitigen wird. Diese Planung ist dem Antrag mit beizufügen.

### § 8 Dauer der Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, längstens bis zu einem Jahr.
2. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Dies kann insbesondere geschehen, um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzung verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen.
3. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden. Der Erlaubnisnehmer hat spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen und über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
4. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer hierfür eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

### § 9 Haftung

1. Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde Schwerin oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Die Haftung tritt auch bei Schäden ein, die ein vom Erlaubnisnehmer Beauftragter verschuldet.
2. Die Gemeinde Schwerin haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm für die Sondernutzung erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erteilung der Erlaubnis und der Zuweisung der Straßenfläche übernimmt die Gemeinde Schwerin keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Si-

cherheit des Erlaubnisnehmers und der von ihm eingebrachten Sachen.

3. Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Schwerin für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten entstehen. Er haftet der Gemeinde Schwerin auch dafür, dass die ausgeübte Sondernutzung nicht die Verkehrssicherheit anderer Straßenverkehrsteilnehmer beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde Schwerin von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
4. Die Gemeinde Schwerin kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind der Versicherungsschein und die Einzahlungsbelege der Gemeinde Schwerin vorzulegen.

### § 10 Gebühren

1. Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
3. Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeführt wird.
4. Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere Energie und Wasser oder notwendige Sonderreinigung, sind in der Gebühr nicht enthalten.

### § 11 Gebührenfreiheit, -ermäßigung

1. Für Sondernutzungen, die kulturellen, religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse erfolgen, kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden. Dies gilt insbesondere für Brauchtums- oder Volksfeste mit kommunalem Bezug, die nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtet sind.
2. Gebührenfrei ist insbesondere die Sondernutzung der zur Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern sowie im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.
3. Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung nicht aus.

### § 12 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde Schwerin kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist.

### § 13 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind:
  - a. der Antragsteller;
  - b. der Erlaubnisnehmer;
  - c. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 14 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;

- b. bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung. Kann der Beginn der Nutzung nicht festgestellt werden, beginnt die Gebührenschuld mit Beginn des Jahres, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.
2. Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.
3. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### § 15 Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Erlaubnisnehmer aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Rückerstattung der Gebühr.
2. Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

#### § 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 4 Abs.1 eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt;
  - entgegen § 4 Abs. 2 erteilten Auflagen nicht nachkommt oder den früheren Zustand

nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 EURO geahndet werden.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teupitz, den 02.09.2024

Oliver Theel -Siegel-  
Amdsirektor

Anlage zu § 10 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schwerin

Nr.	Leistung	Gebühr in Euro je Tag und je m <sup>2</sup>
<b>1</b>	<b>Veranstaltungen</b>	
1.1	rein kommerzielle Veranstaltungen	0,30 €
1.2	Märkte aus besonderem/bestimmten Anlass (z.B. Streetfoodfestival)	0,50 €
1.3	Politische Veranstaltungen, die nicht unter die Gebührenbefreiung fallen	0,10 €
<b>2</b>	<b>Verkauf / Einkauf / Handel</b>	
2.1	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske	1,30 €
2.2	Straßenhandel jeglicher Art ohne Verkaufsstände, Imbissstände und Kioske	1,30 €
2.3	Handel, Verkauf, Lagerung von Druckerzeugnissen (z.B. Zeitungen, Flyer etc.)	1,10 €
2.4	Auslage zum Verkauf von Waren aller Art	0,90 €
2.5	Informationsstände, Informationsfahrzeuge	2,00 €
2.6	Weihnachtsbaumhandel, Pflanzenhandel	2,30 €
2.7	Verkauf, Einkauf, Handel von Waren oder	2,00 €

	Dienstleistungen, die nicht unter die o.g. Punkte fallen	
<b>3</b>	<b>Baumaßnahmen</b>	
3.1	Einrichtung / Unterhaltung von Baustellen (u.a. Errichten von Bauwagen, Baubuden, Gerüste, Bauzäune)	2,30 €
3.2	Lagerung von Baumaterial jeglicher Art	2,30 €
3.3	Stellen von Containern zu jeglichem Zweck	2,20 €
3.4	Kabelverlegung zu Bauzwecken / Kabelbrücken	1,10 €
3.5	Baustellenzufahrten (Gebühr je Monat und angefangener m <sup>2</sup> )	4,60 €
<b>4</b>	<b>Sonstiges</b>	
4.1	Gewerbliche Filmaufnahmen, Fernsehaufnahmen	0,70 €
4.2	Lagerung / Aufstellung von Gegenständen aller Art, die nicht unter eine andere Tarifnummer fallen	1,90 €
4.3	Plakatierung / Werbeauftragter / Fahrräder zu Werbezwecken (Gebühr je angefangenen Monat)	2,30 €

\*\*\*\*\*

#### Öffentliche Bekanntmachung

##### Bebauungsplan Nr. 19 „Waldstraße Ost“ der Stadt Teupitz

#### Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teupitz hat in ihrer Sitzung am 17.11.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 19 „Waldstraße Ost“ gefasst (TEU-251/22-BV).

In der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2024 (TEU-342/24-BV) erfolgte der Beschluss über die Billigung des Entwurfs vom 26.07.2024, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I), den textlichen Festsetzungen (Teil II) und der Begründung. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan durchzuführen.

#### Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des beabsichtigten Bebauungsplans „Waldstraße Ost“ der Stadt Teupitz ist am östlichen Ende der Waldstraße, unmittelbar an der dort gelegenen Wendeanlage gelegen.

Der Gesamtumfang des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 0,32 ha und ist wie folgt begrenzt:

Westen: durch Siedlungsflächen entlang der Waldstraße  
 Norden: durch die Wendeanlage der Waldstraße und Waldflächen  
 Süden: durch Erholungsflächen (Wochenendhaus-Bebauung)  
 Osten: durch Waldflächen

Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets ist in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellt.

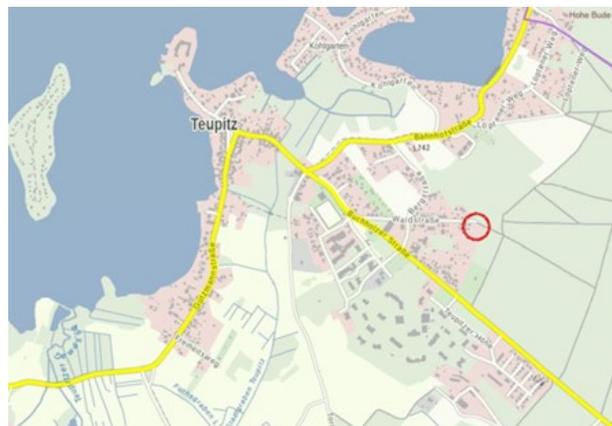


Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 19 im Stadtgebiet (Lage rot umrandet, Darstellung nicht maßstäblich)

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter [www.amt-schenkenlaendchen.de](http://www.amt-schenkenlaendchen.de) sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

Der Gesamtumfang des Plangebietes mit einer Fläche von 0,32 ha beinhaltet die Flurstücke 345 und 347 sowie Teilflächen der Flurstücke 348, 346, 215 und 214) der Flur 6 der Gemarkung Teupitz.



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets in der Liegenschaftskarte (Darstellung nicht maßstäblich)

### Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern als Fortsetzung der bestehenden, vorwiegend wohneprägen Nutzungsstruktur entlang der Waldstraße.

### Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19 „Waldstraße Ost“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **23.09.2024 bis 24.10.2024** auf der Internetseite des Amtes Schenkenländchen sowie im zentralen Landesportal eingesehen werden.

Internetseite des Amtes – siehe: [www.amt-schenkenlaendchen.de](http://www.amt-schenkenlaendchen.de) → Service → Auslegung <https://www.amt-schenkenlaendchen.de/seite/540389/auslegung.html>

1. Internetportal des Landes – siehe: digitale Beteiligung an Planungen, insbesondere im Bauwesen (Bauleitplanung, Raumordnung und Planfeststellung) im Land Brandenburg unter: [www.bb.beteiligung.diplanung.de/](http://www.bb.beteiligung.diplanung.de/)
2. Internetportal des Landes – siehe: Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Entwurfsunterlagen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

**vom 23.09.2024 bis einschließlich 24.10.2024**

im Bürgerbüro des Amtes Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten besteht die Möglichkeit, einen individuellen Termin zur Einsichtnahme und ggf. Erörterung der Planung zu vereinbaren, entweder telefonisch unter (033766) 689-0 oder per Mail an: [bauamt@amt-schenkenlaendchen.de](mailto:bauamt@amt-schenkenlaendchen.de)

Während der Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 19 abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch postalisch oder zur Niederschrift gebracht werden:

Postanschrift: Amt Schenkenländchen, Markt 9,  
15755 Teupitz

E-Mailadresse: [bauamt@amt-schenkenlaendchen.de](mailto:bauamt@amt-schenkenlaendchen.de)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Zu dem Bebauungsplan sind die folgenden **Arten umweltbezogener Informationen und umweltbezogenen Stellungnahmen** der

beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verfügbar und liegen mit aus:

### Begründung mit Umweltbericht

#### 1. Begründung

In der Begründung zum Bebauungsplan werden u. a. die planungsrechtliche Situation, städtebauliche Planung, Planinhalte und die Auswirkungen auf die Belange Umwelt / Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft beschrieben und bewertet.

#### 2. Umweltbericht

vom 21.06.2024, Verf. Th. Briesenick:

Im Umweltbericht werden u. a. die Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch (Gesundheit des Menschen); Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz; Boden und Wasser; Klima und Luft; Fläche; Landschafts- und Ortsbild, Erholung; Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter beschrieben und bewertet, ebenso werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgezeigt einschließlich der Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Artenschutz.

### Fachgutachten

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Prüfung des gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG vom 19.06.2024, Verf. Th. Briesenick:

Artenschutzprüfung; Beschreibung der potenziell vorkommenden planungsrelevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet und Einengung des Artenpools aufgrund des vorhandenen Lebensraums; vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände zu Vögeln und Fledermäusen; Beschreibung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen.

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

-Landkreis Dahme-Spreewald, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben v. 23.04.2024

Art der Umweltinformationen: Mitteilung über den erforderlichen Untersuchungsumfang

-Landesbetrieb Forst Brandenburg -untere Forstbehörde-, Schreiben ohne Datum, Posteingang 28.03.2024

Art der Umweltinformationen: Mitteilung darüber, dass es sich bei den beplanten Flurstücken nicht um Wald gem. 32 LWaldG handelt.

### Hinweise

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung und § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme erfolgen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Teupitz, den 19.09.2024

gez. O. Theel (Siegel)  
Amdirektor

\*\*\*\*\*

### Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan „Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75“ der Gemeinde Groß Köris**

**Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Köris hat in ihrer Sitzung am 13.11.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungs-

Herausgeber: Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

Erscheinung: Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bezug: bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter [www.amt-schenkenlaendchen.de](http://www.amt-schenkenlaendchen.de) sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

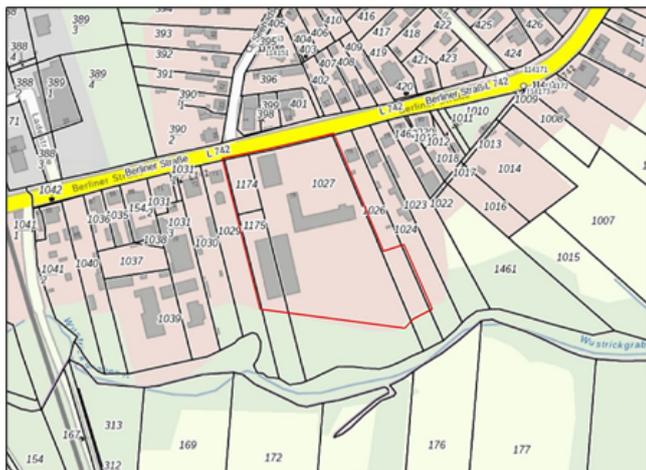
plan „Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75“ gefasst (GK-064/17-BV).

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 02.09.2024 den Entwurf (Stand 12.08.2024), bestehend aus der Planzeichnung (Teil I), den textlichen Festsetzungen (Teil II) und der Begründung gebilligt und für die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (GK-442/24-BV).

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans mit einer Fläche von ca. 1,83ha beinhaltet die Flurstücke 1027 tw., 1174, 1175 tw. und 1026 tw. der Flur 1 der Gemarkung Groß Körís, gelegen südlich der Berliner Straße.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets ist in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellt.



Übersichtsplan mit Darstellung Geltungsbereich -Quelle Amtl. Liegenschaftskarte (Lage rot umrandet, Darstellung nicht maßstäblich)

#### Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des B-Plans „Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Schulgebäude und der zugehörigen Sport- und Freifläche geschaffen werden.

#### Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 23.09.2024 bis 24.10.2024**

auf der Internetseite des Amtes Schenkenländchen sowie im zentralen Landesportal veröffentlicht.

1. Internetseite des Amtes – siehe: [www.amt-schenkenlaendchen.de](http://www.amt-schenkenlaendchen.de) → Service → Auslegung <https://www.amt-schenkenlaendchen.de/seite/540389/auslegung.html>
2. Internetportal des Landes – siehe: digitale Beteiligung an Planungen, insbesondere im Bauwesen (Bauleitplanung, Raumordnung und Planfeststellung) im Land Brandenburg unter: [www.bb.beteiligung.diplanung.de/](http://www.bb.beteiligung.diplanung.de/)
3. Internetportal des Landes – siehe: Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Entwurfsunterlagen während der angegebenen Frist zu jedermanns Einsicht im Bürgerbüro des Amtes Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten besteht die Möglichkeit, einen individuellen Termin zur Einsichtnahme und ggf. Erörterung der Planung zu

vereinbaren, entweder telefonisch unter (033766) 689-0 oder per Mail an: [bauamt@amt-schenkenlaendchen.de](mailto:bauamt@amt-schenkenlaendchen.de)

Während der Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75“ abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch postalisch oder zur Niederschrift gebracht werden:

Postanschrift: Amt Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz

E-Mailadresse: [bauamt@amt-schenkenlaendchen.de](mailto:bauamt@amt-schenkenlaendchen.de)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Zu dem Bebauungsplan sind die folgenden **Arten umweltbezogener Informationen und umweltbezogenen Stellungnahmen** der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verfügbar und liegen mit aus:

#### Begründung

In der Begründung werden u. a. die planungsrechtliche Situation, die Änderung der Ausweisung und die Auswirkungen infolge der geänderten Ausweisung auf die Belange Umwelt / Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft beschrieben und bewertet.

#### Fachgutachten

Ermittlung, Bewertung und Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch (Gesundheit des Menschen); Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz; Boden und Wasser; Klima und Luft; Fläche; Landschafts- und Ortsbild, Erholung; kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Artenschutz

1. Umweltbericht gem. §2a BauGB, Th. Briesenick, Landschaftsplaner vom 26.07.2024
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Prüfung des gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG vom 19.06.2024
3. Vorprüfung Natura 2000 v. 26.07.2024, Th. Briesenick, Landschaftsplaner
4. Schalltechnische Untersuchung zum Sportlärm v. 19.07.2024, acouplan Ingenieurbüro für Akustik, Schallschutz und Schwingungstechnik
5. Schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschimmissionen der Schulnutzung v. 19.07.2024, acouplan Ingenieurbüro für Akustik, Schallschutz und Schwingungstechnik
6. Schalltechnisches Gutachten -Straßenverkehrslärm- v. 09.08.2024, GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR
7. Besonnungs- / Verschattungsstudie zum Bebauungsplan v. 08.08.2024, GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR

#### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Landkreis Dahme-Spreewald, Schreiben v. 24.05.2024  
Art der Umweltinformationen:  
Untere Naturschutzbehörde: Hinweise zu Untersuchungsumfang des Umweltberichts  
Untere Wasserbehörde: Hinweise zur Abwasser- und Niederschlagsverbringung
2. Landesamt für Umwelt, Schreiben v. 21.05.2024  
Abt. Immissionsschutz: Hinweise zu Untersuchungsumfang  
Abt. Wasserwirtschaft: Hinweise zu Überschwemmungsgebieten / Hochwasserrisikomanagement

#### Hinweise

**Herausgeber:** Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

**Erscheinung:** Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

**Bezug:** bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter [www.amt-schenkenlaendchen.de](http://www.amt-schenkenlaendchen.de) sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung und § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme erfolgen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Teupitz, den 19.09.2024

gez. O. Theel (Siegel)  
Amtsleiter

\*\*\*\*\*  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan der Innenentwicklung „Siedlerstraße“ der Gemeinde Münchehofe**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

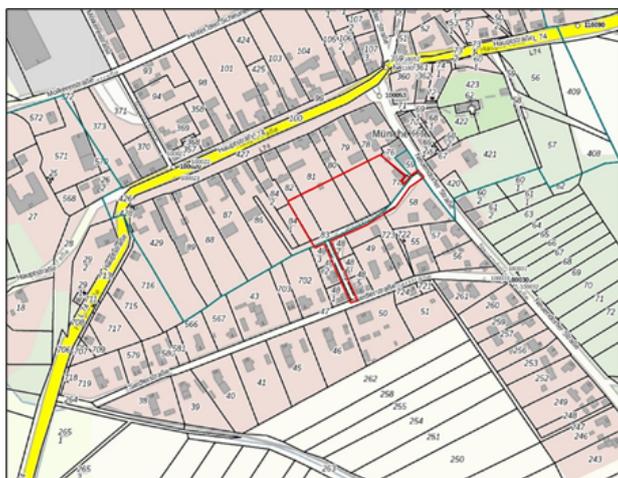
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchehofe hat in ihrer Sitzung am 21.03.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Siedlerstraße“ (ehemals „Anliegerweg“) gefasst (MÜ-153/24-BV).

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.08.2024 den Entwurf (Stand 02.08.2024), bestehend aus der Planzeichnung (Teil I), den textlichen Festsetzungen (Teil II) und der Begründung gebilligt und für die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (MÜ-163/24-BV).

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von 0,78 ha beinhaltet die Flurstücke 78 tw., 79 tw., 80 tw., 81 tw., 82 tw., 83 tw. der Flur 2 und 48/4 und 723 tw. der Flur 4 der Gemarkung Münchehofe, gelegen nördlich der Siedlerstraße und südlich der Bebauung an der Hauptstraße.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets ist in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellt.



Übersichtsplan mit Darstellung Geltungsbereich -Quelle Amtl. Liegenschaftskarte (Lage rot umrandet, Darstellung nicht maßstäblich)

**Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der Aufstellung des B-Plans „Siedlerstraße“ ist die planerische Vorbereitung einer brachliegenden Fläche als Maßnahme der In-

nenentwicklung beabsichtigt. Im räumlichen Zusammenhang zu den vorhandenen Siedlungsbereichen ist beabsichtigt, Münchehofe als Lebensmittelpunkt „Wohnen“ mit den dazugehörigen Nutzungen weiter zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.

Mit dem B-Plan ist, in Fortschreibung der typischen städtebaulichen Strukturen des umgebenden städtebaulichen Kontextes, Wohnbaufläche auszuweisen und die neue städtebauliche Ordnung zu begründen.

**Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf**

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 23.09.2024 bis 24.10.2024**

auf der Internetseite des Amtes Schenkenländchen sowie im zentralen Landesportal veröffentlicht.

1. Internetseite des Amtes – siehe: [www.amt-schenkenlaendchen.de](http://www.amt-schenkenlaendchen.de)  
→ Service → Auslegung <https://www.amt-schenkenlaendchen.de/seite/540389/auslegung.html>

2. Internetportal des Landes – siehe: digitale Beteiligung an Planungen, insbesondere im Bauwesen (Bauleitplanung, Raumordnung und Planfeststellung) im Land Brandenburg unter: [www.bb.beteiligung.diplanung.de/](http://www.bb.beteiligung.diplanung.de/)

3. Internetportal des Landes – siehe: Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Entwurfsunterlagen während der angegebenen Frist zu jedermanns Einsicht im Bürgerbüro des Amtes Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten besteht die Möglichkeit, einen individuellen Termin zur Einsichtnahme und ggf. Erörterung der Planung zu vereinbaren, entweder telefonisch unter (033766) 689-0 oder per Mail an: [bauamt@amt-schenkenlaendchen.de](mailto:bauamt@amt-schenkenlaendchen.de)

Während der Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Siedlerstraße“ abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch postalisch oder zur Niederschrift gebracht werden:

Postanschrift: Amt Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz  
E-Mailadresse: [bauamt@amt-schenkenlaendchen.de](mailto:bauamt@amt-schenkenlaendchen.de)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Zu dem Bebauungsplan sind die folgenden **Arten umweltbezogener Informationen und umweltbezogenen Stellungnahmen** der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verfügbar und liegen mit aus:

**Begründung**

In der Begründung zum Bebauungsplan werden u. a. die planungsrechtliche Situation, städtebauliche Planung, Planinhalte und die Auswirkungen auf die Belange Umwelt / Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft beschrieben und bewertet.

**Fachgutachten**

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz:  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Prüfung des gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG vom 18.06.2024, Verf. Th. Briesenick:

Artenschutzprüfung; Beschreibung der potenziell vorkommenden planungsrelevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet und Einengung des Artenpools aufgrund des vorhandenen Lebensraums; vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände zu Vögeln und Fledermäusen; Beschreibung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

- Keine

**Herausgeber:** Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

**Erscheinung:** Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

**Bezug:** bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter [www.amt-schenkenlaendchen.de](http://www.amt-schenkenlaendchen.de) sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

**Hinweise**

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung und § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme erfolgen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Teupitz, den 19.09.2024

gez. O. Theel (Siegel)  
 Amtsdirektor

\*\*\*\*\*



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

**Landkreis Dahme-Spreewald  
 Der Landrat**

Dezernat bzw. Amt: Kataster- und Vermessungsamt  
 Anschrift: Reutergasse 12  
 15907 Lübben (Spreewald)  
 Bearbeiter/in: Herr Wäsche / Herr Becker  
 Raum: 261 und 232/2  
 Vermittlung: 03546 - 20 - 0  
 Durchwahl: 03546 - 202761 und 202741  
 Fax: 03546 - 20-1264  
 E-Mail\*: kva@dahme-spreewald.de  
 Aktenzeichen:  
 Datum:

Information über eine Aktualisierung  
 der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen

**Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung**

Im Amt Schenkenländchen, Gemeinde Halbe,  
 Gemeindeteil Teurow, Gemarkung: Teurow, Flur 1

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liiegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>



QR-Code:

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 24\_62\_60\_0093.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

**Vom 21.Oktober 2024 bis 22.November 2024**

Im Auftrag  
 gez. Michaelis -Amtsleiter-

\*\*\*\*\*



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

**Landkreis Dahme-Spreewald  
 Der Landrat**

Dezernat bzw. Amt: Kataster- und Vermessungsamt  
 Anschrift: Reutergasse 12  
 15907 Lübben (Spreewald)  
 Bearbeiter/in: Herr Wäsche / Herr Becker  
 Raum: 261 und 232/2  
 Vermittlung: 03546 - 20 - 0  
 Durchwahl: 03546 - 202761 und 202741  
 Fax: 03546 - 20-1264  
 E-Mail\*: kva@dahme-spreewald.de  
 Aktenzeichen:  
 Datum:

Information über eine Aktualisierung  
 der Nutzungsarten und  
 der Lagebezeichnungen

**Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung**

Im Amt Schenkenländchen, Gemeinde Halbe,  
 Gemeindeteil Teurow, Gemarkung: Teurow, Flur 2

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

**Herausgeber:** Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

**Erscheinung:** Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

**Bezug:** bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter [www.amt-schenkenlaendchen.de](http://www.amt-schenkenlaendchen.de) sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/li egenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>



QR-Code:

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 24\_62\_60\_0094.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

**Vom 21.Oktober 2024 bis 22.November 2024**

Im Auftrag  
gez. Michaelis  
-Amtsleiter-

\*\*\*\*\*



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

**Landkreis Dahme-Spreewald**

**Der Landrat**

Dezernat: Kataster- und  
bzw. Amt: Vermessungsamt  
Reutergasse 12  
Anschrift: 15907 Lübben (Spreewald)  
Bearbeiter/in: Herr Wäsche / Herr Becker  
Raum: 261 und 232/2  
Vermittlung: 03546 - 20 - 0  
Durchwahl: 03546 - 202761 und 202741  
Fax: 03546 - 20-1264  
E-Mail\*: kva@dahme-spreewald.de

Aktenzeichen:

Datum:

Information über eine Aktualisierung  
der Nutzungsarten und  
der Lagebezeichnungen

**Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung**

Im Amt Schenkenländchen, Gemeinde Halbe,  
Gemeindeteil Teurow, Gemarkung: Teurow, Flur 6

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/li egenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>



QR-Code:

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 24\_62\_60\_0098.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

**Vom 21.Oktober 2024 bis 22.November 2024**

Im Auftrag  
gez. Michaelis  
-Amtsleiter-

\*\*\*\*\*

**Gemeinde Münchehofe  
Der Bürgermeister**

12.09.2024

### EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Münchehofe ein.

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 26.09.2024, 19:30 Uhr

**Ort, Raum:** Gemeinderaum Hermsdorf, 15748  
Münchehofe GT Hermsdorf, Dorfstraße 1

Die Tagesordnung wird im Benehmen mit dem Amtsdirektor wie folgt festgesetzt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil:

1. zur Geschäftsordnung
  - 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 1.2. zur Tagesordnung
  - 1.3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 29.08.2024
2. Aktuelles
  - 2.1. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht Finanzausschuss und Bauausschuss
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen der Abgeordneten
6. Anträge der Abgeordneten
- 6.1. Antrag von Herrn Büttner: Holzernte und Aufforstung Gemeindewald Verlegung in den Bau- und Entwicklungsausschuss
7. Beratung und Bestätigung von Verwaltungsvorlagen für die Gemeindevertretung
  - 7.1. B-Plan "Mühlenweg" Gemeindeteil Hermsdorf, Münchehofe  
Satzungsaufhebungs- sowie Billigungs- und Offenlagebeschluss
  - 7.2. Beschluß einer Geschäftsordnung
  - 7.3. Benennung eines Seniorenbeauftragten
8. Sachstand erneuerbare Energien in der Gemeinde
9. Bauanträge
10. Verschiedenes
11. Nachfragestunde

**Herausgeber:** Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

**Erscheinung:** Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

**Bezug:** bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter [www.amt-schenkenlaendchen.de](http://www.amt-schenkenlaendchen.de) sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand

**Nichtöffentlicher Teil:**

12. zur Geschäftsordnung
- 12.1. zur Tagesordnung
- 12.2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 29.08.2024
13. Anträge der Abgeordneten
- 13.1. Antrag von Herrn Habermann: "die Vergabe der Planungsleistungen für den B-Plan „Mühlenweg“
- 13.2. Holzernte und Aufforstung Gemeindewald
14. Beratung und Bestätigung von Verwaltungsvorlagen für die Gemeindevertretung
- 14.1. Projektplanung Bauvorhaben Neubau Dorfgemeinschaftshaus Münchehofe - außerplanmäßige Ausgabe
15. Grundstücksangelegenheiten
16. Verschiedenes

Stefan Gall  
1. stellv. Ehrenamtlicher Bürgermeister

\*\*\*\*\*

**Gemeinde Halbe**  
Ortsbeirat Briesen  
Ortsvorsteherin

29.08.2024

**EINLADUNG**

Hiermit lade ich Sie zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Briesen ein.

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 26.09.2024, 19:00 Uhr

**Ort, Raum:** Freizeitzentrum Briesen, Unter den Linden 31 a, 15757 Halbe, OT Briesen

Die Tagesordnung wird im Benehmen mit dem Amtsdirektor wie folgt festgesetzt.

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil:**

1. zur Geschäftsordnung
- 1.1. Feststellung der Anwesenheit und der ordnungsgemäßen Ladung
- 1.2. zur Tagesordnung
2. Vorstellung des Bürgermeisters der Gemeinde Halbe
3. Aktuelles
- 3.1. Stand Sanierung Freibad Briesen
- 3.2. Stand Solarpark Briesen
- 3.3. Vereinsleben in Briesen
4. Einwohnerfragestunde
5. Verschiedenes

**Nichtöffentlicher Teil:**

6. zur Geschäftsordnung
- 6.1. zur Tagesordnung
7. Aktuelles
8. Verschiedenes

gez. Susann Fischer  
Ortsvorsteherin

\*\*\*\*\*

Abwasserzweckverband Teupitzsee  
**Der Verbandsvorsteher**

10.09.2024

**EINLADUNG**

Hiermit lade ich Sie zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Abwasserzweckverbandes Teupitzsee ein.

**Sitzungstermin:** Dienstag, 01.10.2024, 18:30 Uhr

**Ort, Raum:** Sitzungsraum, Markt 9, 15755 Teupitz

Die Tagesordnung wird im Benehmen mit dem Amtsdirektor wie folgt festgesetzt.

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil:**

1. zur Geschäfts- und Tagesordnung
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.08.2024
2. Aktuelles
- 2.1. Bericht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 2.2. Bericht des Verbandsvorstehers
- 2.3. Bericht der WTE Betriebsgesellschaft
- 2.4. Bericht der LWG
3. Beratung und Beschlussfassung von Verwaltungsvorlagen für den AZV
- 3.1. Beschluss zur Verlängerung des Vertrages zur dezentralen Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckverbandes Teupitzsee
- 3.2. Beschluss der 1. Ergänzung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung - Übernahme Verwaltungsgeschäfte
- 3.3. Beschluss über die verkürzte Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2015-2019 des Abwasserzweckverbandes Teupitzsee
4. Einwohnerfragestunde
5. Verschiedenes

**Nichtöffentlicher Teil:**

6. zur Geschäfts- und Tagesordnung
- 6.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 6.2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.08.2024
7. Beratung und Beschlussfassung von Verwaltungsvorlagen für den AZV
- 7.1. Freigabe zur Auftragsvergabe - Errichtung einer Trinkwasserleitung für die Erschließung der Kläranlage Teupitz
- 7.2. Beschluss zur Freigabe - Planungsleistung Erweiterung Kläranlage Teupitz
8. Verschiedenes

gez. Mario Hecker  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

\*\*\*\*\*

**Herausgeber:** Amt Schenkenländchen – Der Amtsdirektor

**Erscheinung:** Am Donnerstag jeder geraden Kalenderwoche, soweit Bekanntmachungen vorliegen

**Bezug:** bei der Amtsverwaltung Schenkenländchen, 15755 Teupitz, Markt 9, über Internet unter [www.amt-schenkenlaendchen.de](http://www.amt-schenkenlaendchen.de) sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten im Postversand